

Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOF)

Die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOF) ist ein laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für Mieter von Sozialwohnungen, die im Fördermodell der Einkommensorientierten Förderung errichtet wurden.

Bei der Bewilligung der Fördermittel zum Bau dieser Sozialwohnungen wurde eine "höchstzulässige Miete" festgelegt, die sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert, sowie eine "zumutbare Miete".

Der **Unterschied zwischen der höchstzulässigen und der zumutbaren Miete** ist der Ausgangsbetrag für die Bewilligung der Zusatzförderung.

Die Förderung ist in **Einkommensstufen** gestaffelt und sowohl von der Haushaltsgröße als auch vom jeweiligen Haushaltseinkommen abhängig. Die Einkommensstufen sind in den **jeweils für das Mietobjekt gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) festgelegt**.

Für die Gewährung der Zusatzförderung ist ein Antrag erforderlich. Die Zusatzförderung darf vom Mieter ausschließlich nur zur Bestreitung seiner Wohnungsmiete verwendet werden.

Bitte stellen Sie immer rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag, damit in der Auszahlung möglichst keine Unterbrechungen eintreten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihnen nicht automatisch neue Antragsformulare zugesandt werden.

Voraussetzungen

- Mieter einer geförderten Wohnung
- Einhaltung der erforderlichen Einkommensstufen
- Unterschiedsbetrag zwischen der höchstzulässigen Miete und zumutbaren Miete muss gegeben sein

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Größe der Wohnung, der Miete und dem Einkommen des Haushalts. Die Bewilligung ist i.d.R. auf 2 bzw. 3 Jahre befristet, anschließend ist ein Wiederholungsantrag zu stellen. Für die Gewährung der Zusatzförderung ist ein Antrag erforderlich.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist bei der für den Antragsteller zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) zu stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag Mietwohnraum-Zusatzförderung (Stabau I c)
- Einkommenserklärung des Antragstellers (Stabau III a)
- Einkommenserklärung für weitere Haushaltsangehörige (Stabau III b) – für jede Person mit eigenem Einkommen
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, z.B. Lohn- Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid, Unterhaltszahlungen etc.
- Schulbescheinigung (ab 16. Lebensjahr)
- Nachweis über die derzeitige Grundmiete

Kosten

- Es fallen keine Gebühren an

Rechtsgrundlagen

[Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz \(BayWoFG\)](#)

[Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz \(BayWoBindG\)](#)

[Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts \(DVWoR\)](#)
Wohnungsbauförderungsbestimmungen (in der jeweiligen Fassung)

FAQ

1. Müssen Einkommensveränderungen während des Bewilligungszeitraumes mitgeteilt werden?

Ja, wenn eine wesentliche Veränderung des Haushaltseinkommens vorliegt bzw. eine Änderung der Zusammensetzung der Personen des Haushalts eingetreten ist.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem og. Zuschuss nicht um eine Unterstützung nach dem [Wohngeldgesetz](#) handelt. Wohngeld und Zusatzförderung schließen einander nicht aus.